



## Regierungsratsbeschluss vom 15. März 2022

Industrielle Werke Basel IWB - Änderung Gebührentarife betr. Gas, Fernwärme und elektrische Energie per 1. April 2022; Genehmigung gemäss § 28 Abs. 5 IWB-Gesetz

---

P211731

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung des Gebührentarifs der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme vom 4. Februar 2022.

### Begründung

Mit der Verselbständigung der IWB per 1. Januar 2010 ist die Kompetenz zum Erlass der Tarife von Gebühren für das Erbringen öffentlicher Leistungen durch IWB auf den IWB-Verwaltungsrat übergegangen. Dessen Tarifbeschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Fernwärmetarif wird im Schnitt um 12,25% angehoben, einerseits, um die teurere Beschaffung von Erdgas als Quelle für die Spitzenlastproduktion sowie höhere Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate aufzufangen, andererseits, um die Kostensteigerungen als Folge des laufenden Ausbaus der CO<sub>2</sub>-freien Fernwärmeproduktion sowie der ausgelösten Erweiterungen des Fernwärmenetzes zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat genehmigt den IWB-Fernwärmetarif ab 1. April 2022 in Kenntnis der Empfehlungen des Preisüberwachers. Der Preisüberwacher fordert zum einen, die Erhöhung des Fernwärmetarifs auf 0,65 Rp. pro kWh entsprechend der gestiegenen Beschaffungspreise zu beschränken und auf die zusätzlich vorgesehene strukturelle Erhöhung um 0,45 Rp. pro kWh im Zusammenhang mit dem Ausbau der Fernwärme zu verzichten. Letzteres betrachtet der Preisüberwacher als unzulässige Vorfinanzierung künftiger Investitionen durch bestehende Kundinnen und Kunden. Zum anderen fordert der Preisüberwacher, dass den Fernwärmekundinnen und -kunden vertraglich garantiert wird, dass die Tarife der Fernwärme mittel- und langfristig nicht stärker ansteigen als der Mittelwert aus den Stromkosten für die Erzeugung der gleichen Wärmeleistung mittels Wärmepumpe und einem Index, der sich aus den Kosten der Energieträger für die Erzeugung der Fernwärme zusammensetzt. Die Fernwärmekundinnen und -kunden hätten nach Anschluss an die Fernwärme keine Ausweichmöglichkeiten mehr und seien vor

einer Benachteiligung gegenüber Wärmepumpen-Besitzerinnen und Besitzer zu schützen.

Zu diesen Empfehlungen stellt der Regierungsrat fest:

- Die Argumentation des Preisüberwachers ist in sich widersprüchlich. Wenn die strukturelle Komponente der Tarifierhöhung dann als vertretbar angesehen wird, wenn nicht gleichzeitig die Komponente aufgrund der gestiegenen Gasbeschaffungs- und CO<sub>2</sub>-Zertifikatskosten geltend gemacht wird, ist zu schliessen, dass der Preisüberwacher beide Komponenten je für sich betrachtet akzeptiert, nicht aber die Kombination. Diese Betrachtung ist nicht gerechtfertigt, weil die beiden Tarifkomponenten sachlich unterschiedlicher Natur sind und durch jeweils eigene Ursachen begründet sind. Die Kombination resultiert aus einer zeitlichen, von der IWB nicht beeinflussbaren Koinzidenz.
- Das vom Preisüberwacher vorgebrachte Argument, es erfolge eine missbräuchliche Vorfinanzierung von Investitionen, greift nicht. Eine solche läge vor, falls die IWB nach der Tarifierhöhung dauerhaft kalkulatorische Übergewinne erwirtschaftete, mit denen der Netzausbau in der Zukunft finanziert würde. Tatsächlich wird jedoch auch mit der vorgesehenen Tarifierhöhung das kalkulatorisch zulässige Ergebnis nicht erreicht. Die Unterdeckung nimmt in den kommenden Jahren noch zu. Die Tarifierhöhung steht auf Basis einer Kalkulation, welche die aktuell ausgelösten Investitionen bzw. die vorhandenen Kosten aus Betrieb, Unterhalt und Erweiterung berücksichtigt. Folgte man dem Argument des Preisüberwachers würde das den Prozess des Fernwärme-Produktions- und Netzausbaus grundsätzlich in Frage stellen. Es dürften dann bestehende Versorgungsnetze an sich nie wieder ausgebaut oder erweitert werden, es sei denn es würde eine nach Ausbautetappen resp. Anschlusszeitpunkten differenzierte Tarifierung eingeführt. Damit wird die für Netzindustrien typische Nutzung von Skaleneffekten durch Senkung der Durchschnittspreise bei Vergrösserung der Verbrauchengruppe unmöglich. Der einheitliche Tarif im ganzen Netz trägt dazu bei, für alle angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher auf längere Sicht akzeptable Wärmetarife sicherstellen und die Effizienz in der Wärmebereitstellung zu erhalten.
- Zum Hinweis des Preisüberwachers aufgrund des ihm unterbreitenden Vergleichs mit den Fernwärmeparifen in anderen Städten und Gemeiden, dass der IWB Fernwärmeparif nach der geplanten Erhöhung deutlich über dem Mittelwert anderer Schweizer Energieversorgungsunternehmen läge, ist anzumerken, dass bei den Vergleichs-Unternehmen noch keine Tarifierhöhungen berücksichtigt sind. Dieses ist aber zu erwarten, da die aktuelle Preisentwicklung der Energie- und Rohstoffmärkte auch andernorts Zu-

satzkosten verursachen und ebenfalls strukturelle Veränderungen in Folge anstehender Dekarbonisierungsmassnahmen stattfinden.

- Der Preisüberwacher geht auch nicht auf die aktuell gestiegenen Strommarktpreise ein. Hier ist ebenfalls eine – zumindest teilweise, zeitlich verzögerte – Weitergabe über die Stromtarife zu erwarten. Damit erhöhen sich die Kosten für den Betrieb von Wärmepumpen. Darüber hinaus bestätigt sich vor diesem Hintergrund, dass für die Entwicklung des Fernwärmetarifs eine – auch teilweise – Kopplung an die Entwicklung von Strommarktpreisen oder eine Koppelung an einen Index nicht zielführend ist. Es entsteht so eine Abhängigkeit von exogenen Faktoren, die mit dem Fernwärmesystem nichts zu tun haben und in diesem nicht steuerbar sind. Dies widerspricht einer betriebswirtschaftlichen Logik und auch den rechtlich verankerten Grundsätzen der Gebührentarife, wie sie in § 24 Abs. 1 und 2 IWB-Gesetz festgehalten sind. Massgeblich sind die anrechenbaren Netzentgelte sowie die Gestehungskosten einer effizienten Fernwärmeproduktion. Der Fernwärmetarif ist somit kostenbasiert und berücksichtigt keine zukünftigen, noch nicht aktivierten Investitionen in Netz- oder Produktionsanlagen.
- Die Einschätzung des Preisüberwachers bzgl. der in der Fernwärme gefangenen Kundinnen und Kunden ist insoweit zu relativieren, als Fernwärmeanschlüsse unter Einhaltung von Vorlaufzeiten problemlos gekündigt werden können. Weder besteht eine Anschlusspflicht, noch enthalten die Netzanschlussverträge der IWB Klauseln, die eine lange Wärmebezugsbindung der Kundinnen und Kunden erzwingen würde. Richtig ist, dass die ökonomische Kalkulation der Heizungseigentümerinnen und -eigentümer gewisse Hürden für einen Wechsel zu anderen Heizsystemen setzt, ein Wechsel ist aber möglich. Damit bleibt aber auch der Anreiz für die IWB, übermässige Steigerungen des Fernwärmetarifs zu vermeiden, die Kundinnen und Kunden zu einem Wechsel veranlassen würden.
- Schliesslich ist festzustellen, dass die Empfehlungen des Preisüberwachers ohne die nach Artikel 14 Absatz 3 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) gebotene Berücksichtigung allfälliger übergeordneter öffentlicher Interessen erfolgen. Zu diesen öffentlichen Interessen gehört der Umweltschutz. In Bezug auf die Fernwärmeversorgung in Basel sind daher den kantonalen energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen – konkret den Zielen zur raschen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, die im Beschluss des Grossen Rats vom zum Ausbau der Fernwärmeversorgung zum Ausdruck kommen. Ohne eine angemessene, den effektiven Kosten entsprechende Fernwärmetarifizierung sind die ökologischen Ziele des Kantons im Bereich der Wärmeversorgung nicht erreichbar.

Der Regierungsrat anerkennt den Auftrag des Preisüberwachers, ungerechtfertigte Tarifsteigerungen zu verhindern. Aufgrund seiner Beurteilung ist der Regierungsrat aber der Auffassung, dass die Empfehlungen des Preisüberwachers zur Erhöhung des IWB-Fernwärmearifs nicht stichhaltig sind. Die vorgesehene Tarifierfassung erachtet der Regierungsrat als sachgerecht und gerechtfertigt.

